

# Beschlussvorlage



Landeshauptstadt  
Mainz

öffentlich		Drucksache Nr. 0063/2020
Amt/Aktenzeichen 61/68	Datum 09.01.2020	TOP

Behandlung im Stadtvorstand gem. § 58 (3) S. 2 i. V. m. 47 (1) S. 2 Nr. 1 GemO am 21.01.2020

Beratungsfolge Gremium	Zuständigkeit	Datum	Status
Verkehrsausschuss	Vorberatung	29.01.2020	Ö
Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen	Kenntnisnahme	04.02.2020	Ö
Stadtrat	Entscheidung	12.02.2020	Ö

## Betreff:

Vorbereitung der Direktvergabe der ÖPNV-Verkehrsdienstleistungen an die Mainzer Verkehrsgesellschaft (MVG)

Dem Oberbürgermeister und dem Stadtvorstand vorzulegen

Mainz, 12.01.2020

gez. Eder

Katrin Eder  
Beigeordnete

Mainz, 22.01.2020

gez. Ebling

Michael Ebling  
Oberbürgermeister

## Beschlussvorschlag:

Der **Verkehrsausschuss** und der **Stadtrat** nehmen die nachfolgend dargestellten grundsätzlichen Inhalte der Vorabbekanntmachung zur Direktvergabe der ÖPNV-Dienstleistungen an die Mainzer Verkehrsgesellschaft (MVG) zur Kenntnis und stimmen zu, dass mit den Landkreisen Mainz-Bingen und Groß-Gerau sowie der Stadt Wiesbaden Zweckvereinbarungen zur Übertragung der Bestellbefugnis geschlossen werden.

## 1. Sachverhalt

Die Sicherstellung einer ausreichenden Bedienung der Bevölkerung mit Verkehrsleistungen im öffentlichen Personennahverkehr ist eine Aufgabe der Daseinsvorsorge. Dies ist in § 4 des rheinland-pfälzischen Nahverkehrsgesetzes (NVG) verankert.

Für diese Aufgabe hat die Stadt Mainz zuletzt Anfang 2019 die 3. Fortschreibung des Nahverkehrsplans verabschiedet. Dort sind alle wesentlichen Eckpunkte für die Fortentwicklung des öffentlichen Nahverkehrs in und um Mainz definiert.

Zum Fahrplanwechsel im Dezember 2019 hat die MVG innerhalb des Mainzer Stadtgebiets nun alle wesentlichen Inhalte umgesetzt. Dies betraf neben einer grundsätzlichen Neuordnung des Grundtaktes im Busverkehr auch umfangreiche Änderungen der Linienverläufe.

Parallel hierzu beabsichtigt auch der Landkreis Mainz-Bingen unter der Mitwirkung des Landes Rheinland-Pfalz und des Rhein-Nahe Nahverkehrsverbundes ab Anfang 2022 eine weitreichende Neuordnung und Erweiterung seines Liniennetzes. Dies betrifft auch die Stadt-Umland-Verbindungen von und nach Mainz.

Während die MVG früher die Liniengenehmigungen als eigenwirtschaftliche Verkehre beantragt und seitens der zuständigen Behörde (Landesbetrieb Mobilität) genehmigt bekam, hat sich infolge einer strengeren Auslegung von Beihilfen (z.B. bezüglich des steuerlichen Querverbunds) sowie rechtlicher Entwicklungen auf EU-Ebene, die auch in das nationale Personenbeförderungsrecht überführt wurden, eine neue Aufgaben- und Rollenverteilung für den Aufgabenträger (= Stadt Mainz) ergeben:

Kommunale Aufgabenträger vergeben den ÖPNV, der nunmehr in aller Regel als gemeinwirtschaftlich einzustufen ist, künftig im Rahmen einer Ausschreibung als Dienstleistung und treten in diesem Zusammenhang in eine aktive Funktion. Nach dem allgemeinen Vergaberecht bzw. dem Sondervergaberechtsregime der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 besteht die Möglichkeit, die Bestellung bei einem eigenen kommunalen Verkehrsunternehmen per Direktvergabe (sogen. ÖDA, öffentlicher Dienstleistungsauftrag) durchzuführen.

Der Stadtrat hatte bereits im Jahr 2006 eine Betrauungsvereinbarung beschlossen und im Jahr 2009 verlängert, und somit seinen Willen erklärt, dass die MVG die Verkehrsdienstleistungen im Mainzer Stadtgebiet erbringen soll. Diese Absicht hat der Stadtrat in einer Grundsatzentscheidung vom 07.02.2018 (BV 0120/2018) erneut bekräftigt und mit Beschluss vom 17.04.2019 der Schaffung der hierfür notwendigen Rahmenbedingungen („Kontrollkriterium“) zugestimmt. Diese sind mittlerweile umgesetzt.

Als nächster Schritt steht jetzt die Einleitung des Vergabeverfahrens in Form der angestrebten „Direktvergabe“ an. Die Absicht ist in einer Vorabbekanntmachung im EU-Amtsblatt darzulegen.

## 2. Lösung

Vor dem Hintergrund des Auslaufens der bisherigen Linienkonzessionen Ende 2021 ist die Direktvergabe der ÖPNV-Dienstleistungen an die Mainzer Verkehrsgesellschaft zum 01.01.2022 beabsichtigt. Um mögliche zeitliche Verzögerungen im Vergabeprozess auffangen zu können, soll die Vorabbekanntmachung möglichst frühzeitig eingeleitet werden, muss jedoch spätestens bis zum 30.06.2020 erfolgt sein.

Die Vorabbekanntmachung muss alle quantitativen und qualitativen Anforderungen an die Verkehrsleistungen enthalten. Ferner müssen bis zum Zeitpunkt der Vorabbekanntmachung alle wesentlichen fachlichen und juristischen Entscheidungen zum Vergabeprozess getroffen worden sein:

- Der zu vergebende Leistungsumfang

Die Verwaltung hat eine Leistungsbeschreibung mit den wesentlichen Parametern in Bezug auf Quantität und Qualität fixiert. Diese stützen sich weitreichend auf die Festlegungen des gültigen Nahverkehrsplans (NVP 3.Fortschreibung; Gültigkeitszeitraum 2019 bis 2023). Es sind u.a. so genannte „Liniensteckbriefe“ enthalten, in denen der Linienverlauf, die Fahrtenhäufigkeit sowie die Bedienungszeiträume festgelegt sind. Für den Verkehr innerhalb der Stadt Mainz sowie in Wiesbaden, im Landkreis Groß-Gerau und nach Hochheim umfasst der Leistungsumfang das Angebot, das seit dem Fahrplanwechsel ab dem 15.12.2019 gefahren wird, d.h. den aktuellen Status Quo. Für den Landkreis Mainz-Bingen können derzeit Linienkorridore genannt werden, da die genaue Ausgestaltung noch mit dem Landkreis Mainz-Bingen und dem RNN abgestimmt wird. Der Kreistag hat den zwischen der Stadt Mainz, dem Landkreis Mainz-Bingen, der MVG und dem RNN abgestimmten Linienkorridoren, die von der MVG bedient werden sollen, am 13.12.2019 zugestimmt:

Ingelheim – (Wackernheim –) Heidesheim – Budenheim – Mz-Mombach/ Mz-Gonsenheim – Mainz

Ingelheim – Wackernheim – Mz-Finthen – Mainz

Nieder-Olm – Zornheim – Mainz-Ebersheim – Mainz

Klein-Winternheim/Ober-Olm – Mz-Lerchenberg – Mainz

Bodenheim – Lörzweiler – Mz-Hechtsheim – Mainz

Weiterhin enthält die Leistungsbeschreibung im Wesentlichen die bereits im NVP verankerten Anforderungen an Fahrzeug- und Haltestellenausstattung, Barrierefreiheit etc.

- Sicherstellung der Vergabevoraussetzungen nach dem allgemeinen Vergaberecht und der VO (EG) Nr. 1370/2007

Hierunter fällt zunächst der Nachweis über die Kontrolle der Stadt über das zu beauftragende Unternehmen, hier die MVG. Dies wird mit den gesellschaftsrechtlichen Änderungen, die durch den Stadtrat am 17.04.2019 beschlossen und nachfolgend umgesetzt wurden, gewährleistet.

Eine weitere wesentliche Voraussetzung für die Bestellung der Verkehrsleistungen über einen Öffentlichen Dienstleistungsauftrag (ÖDA) seitens der Stadt Mainz an die MVG ist die Erteilung einer „Bestellbefugnis“ durch die benachbarten Gebietskörperschaften. Hintergrund ist, dass die MVG aus historischen Gründen (ehemals rechtsrheinisches Stadtgebiet) Verkehrsleistungen in der Stadt Wiesbaden (AKK-Gemeinden) und im Landkreis Groß-Gerau (Ginsheim-Gustavsburg und Bischofsheim) erbringt, in geringerem Umfang auch heute schon im Landkreis Mainz-Bingen (Zornheim und Wackernheim). Dazu kommen Verkehre, die durch Gemeinschaftslinien in den letzten Jahren entstanden sind (Budenheim, Klein-Winternheim, Ober-Olm, Essenheim sowie in einem sehr kleinen Umfang im Main-Taunus-Kreis Hochheim). Die benachbarten Gebietskörperschaften sind nach dem Nahverkehrsgesetz Rheinland-Pfalz Aufgabenträger und Auftraggeber für ihr Territorium. Allerdings können diese nicht wie die Stadt Mainz unmittelbar eine Direktvergabe an die MVG durchführen, da sie nicht an der MVG beteiligt sind. Gelöst werden kann dieses Prob-

lem, indem die benachbarten Gebietskörperschaften die Bestellbefugnis auf die Stadt Mainz übertragen. Durch diesen rechtlich erforderlichen Vorgang entstehen der Stadt Mainz keine zusätzlichen finanziellen Verpflichtungen. Die Verkehre in Wiesbaden (AKK) und im Landkreis Groß-Gerau werden seit jeher wie im Stadtgebiet Mainz über den steuerlichen Querverbund innerhalb des Stadtwerkekonzerns gegenfinanziert.

Der Landkreis Mainz-Bingen wird sein ÖPNV-Angebot ab dem Jahr 2022 auf Basis des ÖPNV-Konzeptes für den RNN deutlich ausweiten. Vorgesehen ist mehr als eine Verdopplung des heutigen Angebotes. Dafür wird der Landkreis erhebliche Mittel aus dem Kreishaushalt bereitstellen, über die auch die oben dargestellten Angebotserweiterungen im Stadt-Umland-Verkehr durch die MVG, z.B. von Budenheim über Heidesheim und von Finthen über Wackernheim nach Ingelheim im Landkreis finanziert werden, ohne das eine finanzielle Belastung der MVG oder der Stadt Mainz entsteht.

Aufgrund des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie für den hessischen Teil der Verkehre des Staatsvertrags zwischen dem Land Hessen und dem Land Rheinland-Pfalz über Zweckverbände, öffentlich-rechtliche Vereinbarungen, kommunale Arbeitsgemeinschaften sowie Wasser- und Bodenverbände vom 11. Juni 1974 ist für die Übertragung der Bestellbefugnis der Abschluss bilateraler Zweckvereinbarungen notwendig. Entsprechende Muster sind als Entwurf der Beschlussvorlage beigefügt. Diese Entwürfe befinden sich zurzeit in Abstimmung mit der ADD. Dabei kann es eventuell noch zu Änderungen kommen. Vorbehaltlich der Entscheidung in den jeweiligen Gremien der benachbarten Gebietskörperschaften und der Genehmigung durch die ADD wird die Verwaltung entsprechende Vereinbarungen mit der Stadt Wiesbaden sowie den Landkreisen Groß-Gerau und Mainz-Bingen abschließen. Ergänzend zu diesen formal zu beschließenden Zweckvereinbarungen werden jeweils noch ergänzende Zusatzvereinbarungen getroffen, in denen u.a. die Linienverläufe und Leistungsumfänge konkretisiert werden. Ein Beschluss des Stadtrates hierüber ist nicht erforderlich, die diesbezüglichen, für die Stadt Wiesbaden und den Landkreis Groß-Gerau bereits vorabgestimmten Entwurfsstände sind insofern nachrichtlich zur Kenntnis beigefügt. Die Zusatzvereinbarung für den Landkreis Mainz-Bingen befindet sich noch in Erarbeitung und wird nachgereicht.

Weiterhin läuft für den Main-Taunus-Kreis für die sehr geringe Verkehrsleistung zurzeit die Prüfung eines zweckmäßigen Verfahrens. Auch dieses Ergebnis wird zu gegebener Zeit nachgereicht.

- Laufzeit

Die möglichen Laufzeiten für einen ÖDA betragen laut der EU VO 1370 für den Busverkehr 10 Jahre und für die Straßenbahn 15 Jahre. Die Laufzeit kann unter bestimmten Voraussetzungen auf 15 oder sogar 22,5 Jahre verlängert werden. Ob die entsprechenden rechtlichen Voraussetzungen hierfür vorliegen, wird zurzeit noch geprüft. Um die Stadt Mainz und die MVG mit einer langfristigen Planungssicherheit auszustatten, strebt die Verwaltung eine möglichst lange Laufzeit an.

**Die städtischen Gremien werden gebeten, die dargestellte inhaltliche Ausgestaltung der Vorabkennntmachung und das Ziel einer möglichst langen Laufzeit zur Kenntnis zu nehmen und dem Abschluss von Zweckvereinbarungen mit den benachbarten Gebietskörperschaften zum Erhalt der Bestellbefugnis zuzustimmen.**

#### 4. Kosten/Finanzierung

Mit der Vorabbekanntmachung entsteht noch nicht das verbindliche Vertragsverhältnis mit der Mainzer Verkehrsgesellschaft. Grundsätzlich werden auch mit dem Vertragsschluss des ÖDA, für den zu gegebener Zeit eine gesonderte Beschlussvorlage eingebracht wird, keine Kosten für den städtischen Haushalt entstehen.

## **5. Analyse und Bewertung geschlechtsspezifischer Folgen**

Geschlechtsspezifische Auswirkungen:

Gender-Belange wurden im Rahmen der Fortschreibung des Nahverkehrsplans, der wiederum Grundlage der Leistungsbeschreibung ist, berücksichtigt. Die Wünsche und Anregungen der Gleichstellungsstelle, die im Rahmen des ersten Nahverkehrsforums eingebracht wurden, haben dabei Beachtung gefunden.